

## **Sozialgerechte Bodennutzung (SoBoN) für die zukünftige Baulandentwicklung in der Gemeinde Karlsfeld**

Der Gemeinderat Karlsfeld hat auf der Grundlage von § 11 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.02.2017 in öffentlicher Sitzung entschieden, von der Möglichkeit, städtebauliche Verträge abzuschließen, Gebrauch zu machen und folgende Richtlinien beschlossen:

- Die Höhe der Förderquote des vom Eigentümer zu erbringenden Anteils an geförderten Wohnbau von der neu geschaffenen Wohnbauflächen soll 30 % betragen.
- Die Grundsätze sollen nur dann zur Anwendung kommen, wenn insgesamt mehr als 500 m<sup>2</sup> Geschossfläche neu zugelassen wird und auf den Grundstücken kein Baurecht für Wohnnutzungen bestand.
- Die Verwaltung soll Verfahren zur Aufstellung und Durchführung von Bauleitplanungen und anderen städtebaulichen Satzungen, die planungsbedingt Lasten bei der Gemeinde auslösen und die zu einer Bodenwertsteigerung in nicht unerheblichem Umfang führen, nur dann zur Aufstellung bzw. Verfahrenseinleitung und zur Entscheidung im Gemeinderat bringen, wenn sich die Planungsbegünstigten zuvor
  - zur Tragung der Planungskosten verpflichtet haben und
  - zur Übernahme der von den Planungsvorhaben ausgelösten ursächlichen Kosten und Lasten und
  - zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere der sozialen Wohnraumförderung, gemäß den Grundsätzen der Baulandentwicklung bereit erklärt haben.
- Der Gemeinderat entscheidet über das weitere Vorgehen, wenn ein vom Gemeinderat eingeleitetes Planungsvorhaben wegen fehlender Vereinbarungen oder nicht ausreichender Angebote zur Lastenübernahme nicht fortschreitet oder wenn hinsichtlich Umfang und Art der Verpflichtungen von den Verfahrensgrundsätzen abgewichen werden soll.